

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Friedhof in der Gemeinde Wasbek
(Friedhofsgebührensatzung)
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S.371,375) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371,385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Wasbek (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Wasbek (Gemeinde) erhebt für die Benutzung ihres Friedshofs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme/Benutzung des Friedhofs werden
 1. Bestattungs-, Beisetzungs- und Umbettungsgebühren;
 2. Grabnutzungsgebühren;
 3. Verlängerungsgebühren;
 4. Unterhaltungsgebühren und
 5. Gebühren für sonstige Leistungenerhoben.
- (2) Bestattungs-, Beisetzungs- und Umbettungsgebühren werden für die Leistungen im Zusammenhang mit einer Bestattung, Beisetzung oder Umbettung erhoben.
- (3) Grabnutzungsgebühren werden für die Einräumung des Bestattungs- und Pflegerechtes an einer bestimmten Grabstätte für den Zeitraum des Nutzungsrechts erhoben.

Sie beinhalten für eine Rasengrabstätte bzw. eine anonyme Urnengrabstätte deren Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung für 25 Jahre.

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung des Nutzungsrechts.
- (4) Verlängerungsgebühren werden für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab erhoben.

Die Verlängerung kann nach Ablauf der Nutzungszeit als Wiedererwerb des Wahlgrabes im bisherigen oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in einem um einzelne Grabstätten verkleinerten Umfang erfolgen. Sie ist erforderlich, wenn auf dem Wahlgrabplatz während der Nutzungszeit eine Beisetzung stattfindet, für die die Ruhezeit über die laufende Nutzungsdauer hinausreicht, wobei in diesem Falle das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu einsetzenden Ruhezeit und für alle Grabstätten des Wahlgrabes verlängert wird.

Die Verlängerungsgebühren werden im anteiligen Verhältnis zur Grabnutzungsgebühr nach der Verlängerungsdauer für jeden angefangenen Monat für die gesamte Grabstätte bemessen.

Sie entstehen mit der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (5) Unterhaltungsgebühren werden zur Abdeckung der Kosten der laufenden Unterhaltung und Pflege des Friedhofs (u.a. Vorhalten von Wasser, Reinigung der Hauptwege und Schneeräumung im Bereich der Leichenhalle sowie auf den Friedhofswegen zur Begräb-

nisstelle anlässlich einer Beisetzung) und seiner Einrichtungen sowie der Verwaltung des Friedhofes erhoben.

Die Unterhaltungsgebühr entsteht mit der Bestattung.

- (6) Gebühren für sonstige Leistungen werden für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhoben.
- (7) Für die Bestattung oder Urnenbeisetzung außerhalb der allgemeinen Dienstzeit wird ein Aufschlag erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Gebührenpflichtige und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Bestattung im eigenen Namen ausrichtet, die Erteilung bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechts im eigenen Namen beantragt oder eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Dienstleistung im eigenen Interesse veranlasst.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung sowie für die Verwaltung des Friedhofs ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Wasbek bzw. die Stadt Neumünster - Fachdienst Technisches Betriebszentrum - als für die Gemeinde vertraglich zuständige Verwaltungsbehörde zulässig:
 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
 2. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum der Inhaberin/des Inhabers des Nutzungsrechts;
 3. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
 4. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Sterbedatum der/des Verstorbenen;
 5. Zeitpunkt der Erteilung bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechts;
 6. Lagebezeichnung und Art der Grabstätte.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. der/des Gebührenpflichtigen;
 2. der/des Nutzungsberechtigten;
 3. von Bestattungsunternehmen;
 4. anderer Kommunen;
 5. von Polizeidienststellen;
 6. aus dem Einwohnermelderegister;
 7. aus den Akten des Nachlassgerichts;
 8. aus den Akten des Fachdienstes Allgemeine Ordnungsangelegenheiten der Stadt Neumünster;
- (3) Die Daten dürfen von der Gemeinde Wasbek bzw. der Stadt Neumünster nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der Friedhofsverwaltung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Gemeinde Wasbek (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.2005 außer Kraft.

Wasbek, den [Kein Datum eingeben]

Nützel
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wasbek

Gebührentarif

I. Bestattungs-, Beisetzungs- und Umbettungsgebühren

1. Erdbestattung	
a) eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 5. Lebensjahr	543,00 €
b) eines Kindes unter dem 5. Lebensjahr (einschl. Totgeburten)	309,00 €
2. Beisetzung einer Urne	85,00 €
3. Umbettung innerhalb des Friedhofes und nach außerhalb	
a) eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 5. Lebensjahr	nach Aufwand
b) eines Kindes unter dem 5. Lebensjahr	nach Aufwand
c) einer Urne	nach Aufwand
4. Aufschlag für Bestattungen außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten	nach Aufwand, zumindest in Höhe von 100,00 €

II. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Nutzungsrecht für eine

1. Wahlgrabstätte zur Bestattung	
a) eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 5. Lebensjahr	429,00 €
b) eines Kindes unter dem 5. Lebensjahr (einschl. Totgeburten)	195,00 €
2. Urnengrabstätte	123,00 €
3. Rasengrabstätte zur Bestattung	
a) eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 5. Lebensjahr	2.472,00 €
b) einer Urne	482,00 €
4. anonyme Urnengrabstätte	482,00 €

III. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

Verlängerung

1. eines Wahlgrabes aus Anlass einer Bestattung	bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten belegten Grabstätte des Wahlgrabes für jeden angefangenen Verlängerungsmonat 1/300 der Gebühr nach Ziffer II. Nr. 1 je Grabstätte
2. eines Wahlgrabes ohne den Anlass einer Bestattung	Gebühren nach Ziff. II wie beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes

IV. Unterhaltungsgebühr

Unterhaltungsgebühr pro Bestattungsfall	1.078,00 €
---	------------

V. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Leichenhalle	261,00 €
2. Benutzung des Bahrwagens innerhalb des Friedhofs	24,00 €
3. Ausstellung oder Umschreibung des Grabbriefes	25,00 €
4. Abräumen von Grabstätten je angefangene Stunde	30,00 €